

Az.: 3 B 79/26
3 L 117/26 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Aufenthaltserlaubnis
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 15. Juni 2026

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. Februar 2026 - 3 L 117/26 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Dauer von einem Jahr, längstens jedoch bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Oktober 2025 erhobenen Widerspruch und sich einer ggf. anschließenden Klage, eine Duldung zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass sie einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG glaubhaft gemacht hat.
- 2 1. Die Antragstellerin wurde am 1998 in L..... geboren und hat neun Geschwister. Sie durchläuft seit mehreren Jahren eine wohl noch nicht abgeschlossene Geschlechtsumwandlung und möchte als Mann leben. Sie hat die serbische Staatsangehörigkeit und gehört wie ihre Familie dem Volk der Roma an. Die Familie stammt aus dem Kosovo, reiste 1991 in die Bundesrepublik ein und durchlief hier zunächst erfolglos ein Asylverfahren.
- 3 Die Antragstellerin ist weitgehend im Bundesgebiet aufgewachsen, hat hier den Kindergarten und sodann die Grundschule besucht. Ihr Schulbesuch wurde in der zweiten Klasse durch die Ausreise der Familie nach Frankreich unterbrochen. Als die Familie im Juli 2006 in die Bundesrepublik zurückkehrte, wurde sie erneut in die erste Klasse eingeschult. 2011 wechselte sie an die Mittelschule, die sie im Sommer 2016 mit dem Abgangszeugnis der sechsten Klasse verließ. Es folgte ein gestrecktes Berufsvorbereitungsjahr (GBVJ) mit dem Ziel, den Hauptschulabschluss zu erreichen, was ihr jedoch nicht gelang. Zum 2017 nahm sie ein Arbeitsverhältnis als Innenreinigerin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden auf. Zum 2018 begann sie mit einer bis zum 2019 angelegten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB). Im 2019 holte sie den Hauptschulabschluss nach. Aufgrund ihrer „persönlichen Rahmenbedingungen“ wurde sie vom Jobcenter zunächst nicht für die

Arbeitsvermittlung vorgesehen. Seit dem 1. November 2019 bis zum 9. Februar 2021 bezog sie Leistungen nach dem SGB II. Zum 2020 nahm sie eine Ausbildung zum Gebäudereiniger auf. Diese endete ohne Abschluss zum 2022. Zwischen dem 5. Mai 2022 und dem 31. Januar 2023 wurden (ergänzend) Leistungen nach dem SGB II bezogen. Jedenfalls Mitte des Jahres 2023 war sie über mehrere Monate in einem nicht näher bekannten Umfang bei einem Personaldienstleister beschäftigt. Vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2025 bezog sie Leistungen nach dem SGB II. Zum 2025 nahm sie auf Grundlage eines auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags eine Tätigkeit als Gebäudereiniger bei der Firma M..... auf. Sie wohnt aktuell im mütterlichen Haushalt, wofür sie monatlich 200 € aufzuwenden hat.

- 4 Als Jugendliche und Heranwachsende ist sie mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das Bundeszentralregister weist jedoch im August 2025 keine Eintragungen auf. Am 2025 informierte die Polizeidirektion die Ausländerbehörde über ein gegen die Antragstellerin geführtes Ermittlungsverfahren unter anderen wegen gefährlicher Körperverletzung. Ihr liegt zur Last, ihren Bruder mit einer Bratpfanne auf den Kopf geschlagen zu haben.
- 5 Im Jahr 2008 wurde der Antragstellerin erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG erteilt, die zuletzt bis zum 9. Februar 2023 verlängert wurde. Am 3. März 2023 beantragte sie deren Verlängerung. Dies lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 23. Oktober 2025 ab (Nr. 1 des Bescheids). Sie forderte die Antragstellerin dazu auf, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids zu verlassen (Nr. 2) und drohte ihr andernfalls die Abschiebung in ihr Heimatland Serbien an (Nr. 3). Ferner verfügte sie ein auf zwei Jahre ab dem Tag der Ausreise oder Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 4). Zur Begründung ihrer Entscheidung verwies sie darauf, dass kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG bestehe. Die hierfür notwendigen Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbseinkommen und zu den familiären Verhältnissen seien trotz mehrfacher Anforderungen nicht erbracht worden. Auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor, da der Lebensunterhalt auch unter Berücksichtigung der Vergünstigungen des § 104a AufenthG nicht gesichert und sie nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses sei. Auch Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 und § 25b AufenthG kämen nicht in Betracht. Zwar sei sie im Bundesgebiet geboren und aufgewachsen, aber ein langer Aufenthalt reiche für eine durch Art. 8 EMRK geschützte „Verwurzelung“ nicht aus. Es müsse eine überdurchschnittlich gute Integration hinzutreten; eine normale reiche nicht. Anhaltspunkte für eine mangelnde „Verwurzelung“ seien auch fehlende/geringe Zeiten einer Erwerbstätigkeit, Nichtabsolvierung einer Ausbildung und der Bezug öffentlicher Fürsorgeleistungen im Aufenthaltsstaat. Laut Aktenlage habe sie zwar einen Schulausschluss und eine Berufsausbildung begonnen, aber letztere nicht erfolgreich

abgeschlossen. Sie sei nach ihrem Schulabschluss auch nicht überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, sondern habe seit Januar 2024 Leistungen nach dem SGB II bezogen. Damit fehle es an der notwendigen überdurchschnittlichen Integration. Unabhängig davon fehle es auch für diese Aufenthaltstitel an der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen.

- 6 Über ihren hiergegen am 24. November 2025 erhobenen Widerspruch wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden. Am 9. Februar 2026 hat sie beim Verwaltungsgericht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz beantragt. Zu dessen Begründung hat sie unter anderem angegeben: Grund für ihre nicht abgeschlossene Berufsausbildung seien langfristige Krankenschreibungen, psychische Probleme und die in diesen Zeitraum stattfindenden Operationen mit dem Ziel einer Geschlechtsumwandlung von einer Frau zu einem Mann. Aufgrund dieser Probleme habe sie sich zeitweise nicht genügend um ihre Angelegenheiten kümmern können. Das habe auch Behördenangelegenheiten betroffen. Mit ihrer Tätigkeit bei der Firma M..... habe sie ihren Lebensunterhalt vollständig sichern können. Das Arbeitsverhältnis habe aufgrund des streitgegenständlichen Bescheids geendet. Der Arbeitgeber würde sie unverzüglich wieder einstellen. Ihre gesamte Familie lebe im Bundesgebiet, insbesondere ihre Eltern und Geschwister. Sie sei noch nie in Serbien gewesen. Sie spreche die serbische Sprache nicht, nur die Sprache der Roma ein wenig. Sie habe im Bundesgebiet einen großen Freundeskreis, zu dem auch viele deutsche Staatsbürger zählten. Sie unterhalte keine Kontakte nach Serbien. Da sie ihr gesamtes Leben im Bundesgebiet verbracht habe und hier sprachlich, familiär und zuletzt auch wirtschaftlich fest verwurzelt gewesen sei, sei sie als faktische Inländerin zu betrachten.
- 7 Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten. Aus den vorgelegten Arztbriefen aus den Jahren 2018 und 2022 sowie den kurzzeitigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus den Jahren 2023 und 2024 lasse sich der von ihr vorgetragene Sachverhalt nicht nachvollziehen. Anhand ihrer Ausbildungs- und Erwerbsbiographie sei nicht davon auszugehen, dass sie sich erfolgreich in die hiesige Gesellschaft integriert habe und künftig ihren Lebensunterhalt eigenständig sichere. Konkrete Maßnahmen zur Passbeschaffung seien nicht vorgetragen worden.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 25. Februar 2026 abgelehnt. Zur Begründung hat es darauf verwiesen, dass der Antrag sachdienlich als Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO mit dem Ziel, ihr bis zur Entscheidung über ihren Widerspruch, eine Duldung zu erteilen, auszulegen sei. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sei nicht statthaft, weil die Ablehnungsentscheidung nicht mit dem Verlust einer Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG verbunden gewesen sei. Denn sie habe sich bei der Antragstellung i. S. d. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG weder

rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, noch sei ihr Verlängerungsantrag vom 3. März 2023 gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG vor Ablauf ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt worden.

- 9 Sie habe keinen Anordnungsanspruch auf eine sog. Verfahrensduldung oder sonstige Duldung glaubhaft gemacht. Sie habe voraussichtlich keinen Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und damit auch nicht auf eine Verfahrensduldung. Ein Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, nach § 25 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 AufenthG (rechtliche Unmöglichkeit wegen etwaiger Stellung als sog. faktische Inländerin) oder nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG scheitere jeweils daran, dass sie die Passpflicht des § 3 AufenthG nicht (mehr) erfülle. Die Gültigkeit ihres Passes sei inzwischen abgelaufen. Es sei nicht erkennbar, dass ein atypischer Fall vorliege, der ein Abweichen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG gebiete. Auch nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG müsse nicht von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden. Es sei nicht erkennbar, dass das dahingehende Ermessen der Antragsgegnerin auf Null reduziert sei.
- 10 Sie habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 AufenthG (tatsächliche Unmöglichkeit wegen Passlosigkeit). Dessen Tatbestandsvoraussetzungen lägen nicht vor. Sie sei nicht unverschuldet i.S.v. § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG an ihrer Ausreise gehindert. Es sei nicht ersichtlich, dass sie kein Verschulden in Bezug auf ihre Passlosigkeit treffe. Soweit sie am 11. September 2025 behauptet habe, zur Passbeantragung schnellstmöglich einen Termin bei einer serbischen Auslandsvertretung zu vereinbaren, und am 20. November 2025 behauptet habe, einen solchen Termin für die Beantragung eines Passes bei der Botschaft vereinbart zu haben, sei nicht ersichtlich, dass dies tatsächlich geschehen sei. Sie habe weder einen Pass noch einen Nachweis über eine erfolgreiche Passbeantragung vorgelegt.
- 11 Dementsprechend scheide auch eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG aus.
- 12 2. Mit ihrer gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erhobenen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter. Zu deren Begründung führt sie mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 26. März 2026 Folgendes aus: Sie werde am 30. März 2026 bei der Serbischen Botschaft einen Termin zur Ausstellung eines neuen Reisepasses wahrnehmen und so ihre Passpflicht erfüllen. Es werde nochmals darauf verwiesen, dass sie keinen Anlaufpunkt in Serbien habe. Sie unterhalte dorthin keine Kontakte. Das Land sei ihr völlig fremd, da sie in Deutschland geboren und aufgewachsen sei. Mit Erhalt einer Arbeitserlaubnis habe sie sofort die Möglichkeit, an ihren Arbeitsplatz bei der Firma M..... als Reinigungskraft zurückzukehren.

- 13 Mit Schriftsatz vom 9. April 2026 legt sie ein Dokument in serbischer Sprache vom ... März 2026 vor, welches die Beantragung ihres Reisepasses belegen soll.
- 14 Die Antragsgegnerin verweist mit Schriftsatz vom 30. April 2026 darauf, dass aus der vorgelegten Quittung vom ... März 2026 nicht hervorgehe, dass ein Reisepass beantragt worden sei. Es werde lediglich von einer „Konsulatsgebühr“ gesprochen. Auch ersetze die Quittung den notwendigen Nationalpasses nicht. In Bezug auf die Lebensunterhaltssicherung würden nur Tatsachen behauptet. Es fehle deren Glaubhaftmachung.
- 15 Das Vorbringen der Antragstellerin führt ihre Beschwerde zum Erfolg. Zwar hat sie nicht glaubhaft gemacht, dass ihr ein Anspruch auf eine sog. Verfahrensduldung zusteht, weil sie nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie einen Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels hat, aber sie hat mit ihrem Vorbringen noch hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihrer Abschiebung als sog. faktische Inländerin ein rechtliches Ausreisehindernis nach Art. 8 EMRK entgegensteht, so dass ihr nach § 60a Abs. 2 AufenthG eine Duldung zu erteilen sein dürfte.
- 16 2.1 Der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass ihr Antrag als einer nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Erteilung einer Duldung und nicht als ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auszulegen ist, ist sie mit ihrer Beschwerde nicht entgegengetreten, so dass diese Annahme nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vom Senat zugrunde zu legen ist.
- 17 2.2 Auch mit ihrer Beschwerde hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO), dass ihr eine sog. Verfahrensduldung zu erteilen ist, weil sie einen Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat. Sie hat insbesondere die Annahme des Gerichts, dass es für alle in Betracht kommende Aufenthaltstitel an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) fehlt und kein atypischer Fall vorliegt, der ein Absehen hiervon ermöglicht, nicht entkräftet. Auch hat sie nicht dargelegt, dass das der Antragsgegnerin für die Frage eines Absehens von der Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgesehene Ermessen auf Null reduziert war.
- 18 Sie hat bis zum heutigen Tag keinen Reisepass vorgelegt. Unabhängig von der Frage, ob das ausreichend wäre, hat sie auch nicht glaubhaft gemacht, dass sie in Kürze in Besitz eines Passes sein wird. Der von ihr vorgelegten Quittung vom 30. März 2026, die weit überwiegend in serbischer Sprache gehalten ist, ist auch für den Senat nicht zu entnehmen, dass sie die in der Quittung ausgewiesene Gebühr für die Beantragung eines Reisepasses gezahlt hat. Das

ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil die Antragstellerin von vornherein wusste, dass sie diese Quittung auch als Nachweis im hiesigen Verfahren benötigen würde, und sie auch auf die entsprechenden Einwände der Antragsgegnerin nicht reagiert hat. Allerdings spricht auch Einiges dafür, dass sie den Pass beantragt hat, denn ausweislich der auf der Website der Botschaft der Republik Serbien in Berlin enthaltenen Vergütungsübersicht fällt nur für die Neubeantragung eines Reisepasses eine Gebühr i. H. v. 75 €, wie sie in der Quittung auch ausgewiesen wird, an (vgl. <https://berlin.mfa.gov.rs/de/buerger/dienstleistungen/preisliste-der-konsularischen-dienstleistungen>). Auf der anderen Seite ergeben sich Zweifel aus dem Umstand, dass die vorgegebene Beantragung des Passes mehr als zwei Monate zurückliegt, aber die gesetzliche Frist für die Bearbeitung des Antrags und die Ausstellung eines neuen Reisedokuments nur bis zu 60 Tage (zwei Monate) beträgt (vgl. Angabe der Botschaft der Republik Serbien unter <https://berlin.mfa.gov.rs/de/buerger/haeufig-gestellte-fragen-faq#abschnitt1>). Allerdings ist dort auch angegeben, dass die Bearbeitung „in einzelnen Fällen auch länger“ dauern kann.

- 19 2.3 Die Antragstellerin hat allerdings gerade noch hinreichend die Tatsachen glaubhaft gemacht, aufgrund derer derzeit davon auszugehen ist, dass sie als sog. faktische Inländerin dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK unterfällt und sich ausgehend davon auf ein rechtliches Abschiebehindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG berufen kann.
- 20 Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK auf Achtung des Privatlebens umfasst die Summe aller familiären, persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts ihrer zentralen Bedeutung für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (BVerfG, Beschl. v. 21. Februar 2011 - 2 BvR 1392/10 -, juris Rn. 19). Die Tatsache, dass sich der Ausländer bereits eine gewisse Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, dass der Schutzbereich des Art. 8 EMRK verletzt ist. Ein nicht gerechtfertigter Eingriff in das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privatleben ist dann zu bejahen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden und ihm wegen der Besonderheiten des Falls ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug mehr hat, nicht zuzumuten ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2024 - 3 B 52/24 -, juris Rn. 27; Beschl. v. 16. September 2013 - 3 B 389/13 -, juris Rn. 6; Urt. v. 7. Mai 2015 - 3 A 210/13 -, juris Rn. 43; Beschl. v. 22. Februar 2016 - 3 D 64/15 -, juris Rn. 6, jeweils m. w. N.; Beschl. v. 23. März 2020 - 3 B 48/20 -, juris Rn. 7, und Beschl. v. 25. Januar 2024 - 3 B 213/23 -, juris Rn. 16).

- 21 Maßgebend sind bei der Frage der Integration des Ausländers in Deutschland vor allem die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet sowie dessen rechtlicher Status, der Stand der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration (Sprachkenntnisse, Schule/Beruf, Freizeitgestaltung/Freundeskreis) sowie das Fehlen von Straftaten. Bei der Frage der Reintegration in das Heimatland (Grad der Entwurzelung) ist insbesondere maßgebend, inwieweit Kenntnisse der dort gesprochenen und geschriebenen Sprache bestehen oder erworben werden können, inwieweit der Ausländer mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist und inwieweit er dort bei der Wiedereingliederung auf Hilfestellung durch Verwandte und sonstige Dritte rechnen kann, soweit diese erforderlich sein sollte (SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2024 a. a. O. Rn. 28, und Beschl. v. 26. November 2021 - 3 B 349/21 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Ob der Status eines „faktischen Inländers“ vorliegt, ist anhand der im jeweiligen Einzelfall gegebenen Merkmale der Verwurzelung zu prüfen (SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2024 a. a. O. Rn. 29, und Beschl. v. 26. November 2021 a. a. O. Rn. 24; BayVGH, Beschl. v. 23. September 2021 - 19 ZB 20.323 -, juris Rn. 41, und Beschl. v. 2. August 2021 - 19 CS 21.330 -, juris Rn. 33) und kann nicht allein wegen einer fehlenden wirtschaftlichen Integration verneint werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Januar 2010 - 1 B 25/09 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2024, a. a. O.).
- 22 Ausgehend von diesen Maßstäben ist die Antragstellerin nach derzeitigem Kenntnisstand des Senats mit hoher Wahrscheinlichkeit als sog. faktische Inländern anzusehen.
- 23 Ihr wird zur Überzeugung des Senats eine Integration in das Land ihrer Staatsangehörigkeit, die Serbische Republik, nicht gelingen. Sie hat dort nie gelebt, der Senat glaubt ihr auch, dass sie die dortige Sprache nicht spricht, denn sie hat hierfür einen nachvollziehbaren Grund, nämlich, dass sie und ihre Familie dem Volk der Roma angehört, so dass in der Familie wahrscheinlich deren Sprache gesprochen wird. Auch ist nicht zwingend davon auszugehen, dass ihr die Sitten und Gebräuche in Serbien bekannt sind. Aus eigenem Erleben kennt sie diese jedenfalls nicht. Ob und inwieweit ihr diese durch ihre Familie vermittelt wurden, ist unklar. Dass wirklich keine (entfernten) Familienangehörigen in Serbien leben, die ihr dort behilflich sein könnten, mag zwar zweifelhaft sein, aber mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht der Senat davon derzeit aus. Sie würde mithin in ein ihr völlig fremdes Land geschickt. Hinzu kommt noch, dass es sich aufdrängt, dass ihre Integration dort, die sich wohl unter dem Volk der Roma vollziehen würde, auch aufgrund des Prozesses ihrer Geschlechtsumwandlung und der gegen solche Menschen bestehenden Vorbehalte noch zusätzlich erschwert wäre.
- 24 Ausgehend davon bewertet der Senat ihr Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet bereits im Ausgangspunkt als hoch. Aus ihren Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren geht auch hervor, dass sie sich als „Deutsche“ sieht, weswegen sich offenbar auch die Antragsgegnerin

bemüht gesehen hat, in der Begründung ihrer am 23. Oktober 2025 getroffenen Entscheidung zunächst darauf hinzuweisen, dass das Ausländerrecht auf die Antragstellerin anwendbar sei, da diese keine Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 2 GG sei. Auch die dem Senat bekannten Lebensumstände belegen eine Integration in die hiesige Gesellschaft in weiten Teilen, auch wenn der Senat die im Bereich der wirtschaftlichen Integration bestehenden Defizite nicht kennt.

- 25 Zugunsten der Antragstellerin spricht zunächst, dass sie sich jedenfalls zwischen 2008 und 2023 auf Grundlage eines Aufenthaltstitels und damit viele Jahre rechtmäßig und insbesondere nicht nur geduldet in der Bundesrepublik aufgehalten hat. Das ist mehr als die Hälfte ihres Lebens und insbesondere ihres Erwachsenenlebens. Sie hat einen Hauptschulabschluss und beherrscht die deutsche Sprache. Dass sie ihren Freundeskreis nur in der serbischen community hat und auch nur dort ihre Freizeit verbringt, ist nicht erkennbar. Das wird auch nicht von der Antragsgegnerin geltend gemacht. Allerdings sieht der Senat hier für das Hauptsacheverfahren noch einen gewissen Aufklärungsbedarf.
- 26 In wirtschaftlicher Hinsicht ist allerdings zu konstatieren, dass ihr eine Integration bisher nicht gelungen ist. Das von ihr zuletzt bei der Firma M..... eingegangene Arbeitsverhältnis war nicht nur von vornherein befristet, sondern auch im Übrigen nicht von einer solchen Dauer, dass davon ausgegangen werden kann, dass die zuvor bestehenden Schwierigkeiten, eine Erwerbstätigkeit zu finden und zu behalten, ausgeräumt sind. Insoweit ist aber auch zu sehen, dass diese Tätigkeit offenbar wegen einer fehlenden Genehmigung zur weiteren Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgeführt werden konnte. Das in der Verwaltungsakte enthaltene Arbeitszeugnis belegt jedenfalls die Zufriedenheit des Arbeitgebers mit den von der Antragstellerin erbrachten Leistungen. Es erscheint somit nicht unwahrscheinlich, dass diese Tätigkeit tatsächlich wieder aufgenommen werden könnte. Auch sollte sie, sofern sie im bisher ausgeübten Umfang erfolgt, ausreichend sein, um den Lebensunterhalt der Antragstellerin zu sichern.
- 27 Dass ihre bisherige Erwerbsbiografie darauf schließen lässt, dass ihr auch zukünftig die eigenständige Lebensunterhaltssicherung nicht gelingen wird, erachtet der Senat als nicht zwingend. Allerdings sind ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt schon allein aufgrund der nicht abgeschlossenen Berufsausbildung grundsätzlich als eher schlecht zu bewerten. Der Senat hat aber auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass sie sich in der Vergangenheit unzureichend um Arbeit bemüht oder bei den Vermittlungsbemühungen des Jobcenters unzureichend mitgewirkt hat. Das hat das Jobcenter ausweislich der in der Verwaltungsakte dokumentierten Nachfragen der Antragsgegnerin vielmehr ausdrücklich verneint.

- 28 Auch im Übrigen sieht der Senat vielmehr insgesamt eine eher positive Entwicklung. Die Antragstellerin stammt aus schwierigen familiären Verhältnissen. Sie ist als Jugendliche und Heranwachsende immer wieder und nicht unerheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten und wurde dabei schließlich auch zu einer, wenn auch zur Bewährung ausgesetzten, Jugendstrafe verurteilt. Auch ein regelmäßiger Drogenkonsum (Cannabis) hat zumindest in der Vergangenheit stattgefunden. In den letzten Jahren gab es aber, bis auf die im 2025 angezeigte Tat aus dem familiären Umfeld, keine gegen die Antragstellerin geführten Ermittlungsverfahren oder gar Verurteilungen. Ihr Bundeszentralregisterauszug ist leer. Sie hat sich in diesem Bereich also offenbar erheblich stabilisiert und gefangen. Auch ihre Entwicklung in der Vergangenheit zeigt, dass sie immer wieder versucht hat, ihre Lebensperspektiven zu verbessern. So hat sie sich etwa nicht davon beirren lassen, dass sie den Hauptschulabschluss zunächst nicht geschafft hat, sondern konnte diesen schließlich nachholen. Auch wenn es von der Antragstellerin selbst nicht geltend gemacht wird, dürfte sie auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren auch deswegen Vermittlungshemmnisse gehabt haben, weil sie wohl seit 2018 ihre Geschlechtsumwandlung hin zu einem Mann betreibt. Es ist lebensfern anzunehmen, dass in unserer Gesellschaft gegen solche Menschen nicht immer noch erhebliche Vorbehalte bestehen und ihnen auf dem Arbeitsmarkt die gleichen Chancen eingeräumt werden wie anderen Menschen. Andererseits wird bei Durchsicht der Verwaltungsakte auch deutlich, dass die Antragstellerin auch ihre Interessen schleifen lässt. Ein derartiges Verhalten in einem Arbeitsverhältnis dürfte nicht dazu beitragen, dass dieses von Dauer ist. Es wird somit an der Antragstellerin sein, unter Beweis zu stellen, dass sie in der Lage ist, eine ihr Auskommen sichernde Erwerbstätigkeit zu finden und zu behalten, um so letzte Zweifel an ihrer wirtschaftlichen Integration und somit an ihrer Stellung als faktische Inländerin auszuräumen. Ihr sollte bewusst sein, dass ihr weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik kein Selbstläufer und ihre Abschiebung nach Serbien nicht außerhalb des Möglichen ist. Aufgrund der dargelegten Unklarheiten und Defizite sieht der Senat auch davon ab, die Antragsgegnerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zur Erteilung einer Duldung zu verpflichten. Vielmehr hat die Antragstellerin ein Jahr Zeit, weiter zu belegen, dass die heutige Annahme des Senats, dass sie sich in die hiesigen Lebensverhältnisse weitgehend integriert hat und ihre wirtschaftliche Integration zu erwarten ist, zutreffend ist, bevor über die Verlängerung ihrer Duldung zu entscheiden ist. Sie ist inzwischen 28 Jahre alt, so dass die Umstände ihrer schwierigen Herkunft und ihres nicht leichten Werdegangs in der Bundesrepublik mit zunehmendem Alter in den Hintergrund treten und von ihr nunmehr noch verstärkte Anstrengungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu erwarten sind.
- 29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nrn. 1.5 Satz 1 und 8.1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.

- ³⁰ Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel